

Ergänzende Unterlagen zur Hauptversammlung 2022

Den EUROKAI-Konzernabschluss (IFRS) 2021 einschließlich Lagebericht, Gewinnverwendungsvorschlag, erläuternder Bericht des Vorstands nach §§ 315 Abs. 4, 315 a HGB sowie den Bericht des Aufsichtsrats

und

den EUROKAI-Einzelabschluss (HGB) 2021 einschließlich Lagebericht, Gewinnverwendungsvorschlag sowie erläuternder Bericht des Vorstands nach §§ 289 Abs. 4, 289 a HGB

finden Sie unter der Rubrik „Finanzberichte“.

Alle weiteren ergänzenden Unterlagen zur Hauptversammlung 2022 finden Sie hier nachfolgend.

EUROKAI GmbH & Co. KGaA

Hamburg

**Ordentliche Hauptversammlung der EUROKAI GmbH & Co. KGaA,
Sitz Hamburg,
am Donnerstag, den 9. Juni 2022 um 10.00 Uhr
Gasstr. 18, 22761 Hamburg**

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 nach § 124 a Satz 1 Nr. 2 Aktiengesetz

Gegenstand von Tagesordnungspunkt 1 ist die Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses sowie der vom Aufsichtsrat ebenfalls gebilligten Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 289a, 315 Abs. 4, 315a HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2021. Da die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der EUROKAI GmbH & Co. KGaA gemäß § 286 Abs. 1 AktG der Hauptversammlung obliegt und unter TOP 2 erfolgt, ferner eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die weiteren in Tagesordnungspunkt 1 genannten, der Hauptversammlung vorzulegenden Unterlagen gesetzlich nicht vorgesehen ist, erfolgt zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung.

Vergütungsbericht EUROKAI-Konzern 2021

Der vorliegende Vergütungsbericht erläutert im Wesentlichen die Vergütung der Geschäftsführung sowie für die Mitglieder des Aufsichtsrats die satzungsgemäße Vergütung einschließlich des Vergütungssystems.

Grundlagen dazu sind das Aktiengesetz, insbesondere die geforderten Angaben gemäß § 162 AktG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II), ferner die Anforderungen des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) sowie die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („Kodex“).

Vergütung der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2021

Die EUROKAI GmbH & Co. KGaA ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien mit der Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH als alleiniger persönlich haftender Gesellschafterin, die die Geschäfte der KGaA führt. Die Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH wird vertreten durch deren Geschäftsführer, Herrn Thomas H. Eckelmann (Vorsitzender) und Frau Cecilia Eckelmann-Battistello.

Der persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafter einer KGaA ist dem Vorstand einer Aktiengesellschaft zwar vergleichbar, weshalb § 283 AktG bestimmt, dass zahlreiche für den Vorstand einer Aktiengesellschaft geltende Vorschriften für den persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA sinngemäß gelten. Der grundlegende Unterschied zwischen einer AG und einer KGaA besteht in dieser Beziehung allerdings darin, dass der persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA nicht – wie der Vorstand einer AG gemäß § 84 AktG – von deren Aufsichtsrat bestellt wird, sondern Gesellschafter ist. Dem Aufsichtsrat einer KGaA fehlt also die Personal- und Vergütungskompetenz. Besonderheiten gelten ferner, wenn der persönlich haftende Gesellschafter nicht eine natürliche Person ist, sondern eine Gesellschaft, wie bei der EUROKAI GmbH & Co. KGaA eine GmbH. In diesem Fall finden auf die Berufung und Abberufung der Geschäftsführer der GmbH und auf die Ausgestaltung ihrer Anstellungsverträge die Binnenregelungen der GmbH Anwendung. Für den vorliegenden Fall gilt insoweit, dass die Geschäftsführer der Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH von dem bei ihr gebildeten Verwaltungsrat bestellt und abberufen werden. Dieser ist auch für den Abschluss der Dienstverträge mit den Geschäftsführern zuständig und bestimmt die für sie maßgebliche Geschäftsverteilung/-ordnung.

Damit kann ein Beschluss seitens des Aufsichtsrates über ein Vergütungssystem zur Vergütung der Geschäftsführung gem. § 87 a AktG nicht gefasst werden und eine Vorlage an die Hauptversammlung zur Billigung gem. § 120 a Abs. 1 AktG kann nicht erfolgen.

Gem. §§ 162 i. V. m. § 278 Abs. 3 AktG haben die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der EUROKAI GmbH & Co. KGaA einen Bericht über die im letzten Geschäftsjahr jedem gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands bzw. der Geschäftsführung von der Gesellschaft und von Unternehmen desselben Konzerns gem. § 290 HGB gewährte und geschuldete Vergütung zu erstellen.

Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin erhält für ihre Tätigkeit von der EUROKAI GmbH & Co. KGaA keine Vergütung. Sie erhält auch keine Vergütung von der persönlich haftenden Gesellschafterin, da der Verwaltungsrat von seiner hier bestehenden Vergütungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat.

Etwas anderes gilt für den voll konsolidierten Teilkonzern CONTSHIP Italia (Melzo/Mailand, Italien), bei der die EUROKAI GmbH & Co. KGaA direkt mit 66,6 % und über die 50%ige Beteiligung an der EUROGATE-Gruppe, Bremen (an der die BLG LOGISTICS GROUP AG & Co. KG, Bremen, ein Unternehmen der Freien Hansestadt Bremen, ebenfalls 50 % hält) mit 16,7 % und damit wirtschaftlich durchgerechnet mit 83,3 % beteiligt ist. Hier erhalten die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre dortige Tätigkeit von der Contship Italia S.p.A. sowie deren Tochtergesellschaften eine Vergütung.

Frau Cecilia Eckelmann-Battistello ist Präsidentin des Board of Directors der Contship Italia S.p.A. und Mitglied des Board of Directors in drei Tochtergesellschaften der Contship Italia S.p.A. Herr Thomas H. Eckelmann ist Mitglied des Board of Directors der Contship Italia S.p.A. und Präsident des Board of Directors in zwei Tochtergesellschaften der Contship Italia S.p.A.

Individualisierte Offenlegung der Vergütung der Geschäftsführung

Die nachstehend aufgeführten Werte stellen die im jeweiligen Geschäftsjahr „gewährten und geschuldeten“ festen und variablen Vergütungsbestandteile von der Contship Italia S.p.A. und deren Tochtergesellschaften nach § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG dar. Hierbei handelt es sich um ausschließlich feste Vergütungsbestandteile, die mit Abschluss des Geschäftsjahres fällig werden.

Vergütungen der Geschäftsführung von der CONTSHIP Italia-Gruppe	2021 EUR
Thomas H. Eckelmann	162.500,00
Cecilia E.M. Eckelmann-Battistello	572.700,00
Gesamt	735.200,00

Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung

Die nachstehende Tabelle zeigt eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der gewährten und geschuldeten Bezüge der gegenwärtigen Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis nach § 162 Abs. 1 Satz 2 AktG, wobei für Letztere auf die durchschnittlichen Löhne und Gehälter aller Mitarbeiter (bezogen auf alle Tätigkeitsbereiche) des voll konsolidierten Teilkonzerns, der CONTSHIP Italia-Gruppe, abgestellt wird, da die EUROKAI GmbH & Co. KGaA keine eigenen Mitarbeiter hat.

Gewährte und geschuldete Vergütungen früherer Geschäftsführer liegen nicht vor.

Frau Cecilia Eckelmann-Battistello erhielt im Jahr 2020 Vergütungen aus Gesellschaften der CONTSHIP Italia-Gruppe in Höhe von insgesamt TEUR 572,7, worin, anders als im Vorjahr dargestellt, neben dem unveränderten Festhonorar von TEUR 542,5 für ihre Tätigkeit als Präsidentin des Board of Directors der Contship Italia S.p.A. nun auch die unveränderten Vergütungen für ihre Tätigkeit als Mitglied des Board of Directors in drei Tochtergesellschaften der Contship Italia S.p.A. in Höhe von TEUR 30,2 eingeflossen sind.

Herr Thomas H. Eckelmann erhielt ebenso im Jahr 2020 Vergütungen aus Gesellschaften der CONTSHIP Italia-Gruppe in Höhe von insgesamt TEUR 162,5, in denen entgegen der Darstellung aus dem Vorjahr neben der Festvergütung für seine Tätigkeit als Mitglied des Board of Directors der Contship Italia S.p.A. in Höhe von TEUR 57,5 die unveränderten Vergütungen für seine Tätigkeit als Präsident des Board of Directors in zwei Tochtergesellschaften der Contship Italia S.p.A. in Höhe von TEUR 105 eingeflossen sind.

Vergleich Vergütungen an die Geschäftsführung von der CONTSHIP Italia-Gruppe	2021 EUR	2020 EUR	Veränderung in %
Thomas H. Eckelmann	162.500,00	162.500,00	0,0
Cecilia E.M. Eckelmann-Battistello	572.700,00	572.700,00	0,0
Gesamt:	735.200,00	735.200,00	0,0

Ertragsentwicklung EUROKAI GmbH & Co. KGaA			
Jahresüberschuss nach HGB	12.232.212,76	15.806.475,38	-22,6
Konzernjahresüberschuss nach IFRS (Vorjahr: Konzernjahresfehlbetrag)	95.001.375,60	-30.577.991,55	410,7

Veränderung Arbeitnehmervergütung			
Veränderung der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung der Mitarbeiter der CONTSHIP Italia-Gruppe auf Vollzeitäquivalenzbasis	60.520,00	59.110,00	2,4

Die Veränderung der Arbeitnehmervergütung der Mitarbeiter der CONTSHIP Italia-Gruppe im Vorjahresvergleich wurde unter Bereinigung von Sondereffekten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von einmaligen Restrukturierungsaufwendungen, Bonuszahlungen wegen der Corona-Krise sowie den Kosteneffekt aus der Inanspruchnahme der „Cassa Integrazione“ im Vorjahr ermittelt.

Vergütung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2021

Bestätigung des Vergütungssystems durch die Hauptversammlung

Gemäß § 113 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AktG in der Fassung des ARUG II ist von der Hauptversammlung börsennotierter Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen, wobei ein die Vergütung bestätigender Beschluss zulässig ist.

Ein solcher Beschluss wurde am 9. Juni 2021 von der Hauptversammlung gefasst. Dabei wurde das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats mit 99,99 % der abgegebenen Stimmen gebilligt.

Grundlagen des Vergütungssystems

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist ausschließlich in § 13 der Satzung der Gesellschaft geregelt, die im Internet unter www.eurokai.de/Das-Unternehmen/Gesellschaftsstruktur dauerhaft zugänglich ist. Es bestehen keine Neben- oder Zusatzvereinbarungen. Der Vergütungsanspruch wird mit Abschluss des Geschäftsjahres fällig; dies gilt nicht für den Anspruch auf Auslagenersatz. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während des laufenden Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, so hat es Anspruch auf den entsprechenden Teil der Vergütung.

(1) Festvergütung Aufsichtsrat	Vorsitzender: EUR 45.000,00 Stellvertretender Vorsitzender: EUR 22.500,00 Einfaches Mitglied: EUR 15.000,00
(2) Festvergütung Prüfungsausschuss	Vorsitzender: EUR 4.000,00 Einfaches Mitglied: EUR 2.000,00
(3) Sitzungsgelder	Für jede Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats erhalten die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 500,00. Für die Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses wird kein Sitzungsgeld gewährt.
(4) Auslagen, Umsatzsteuer	Notwendige Auslagen sowie gegebenenfalls auf die Bezüge gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer werden von der Gesellschaft erstattet.
(5) Maximalvergütung	Eine betragsmäßig bezifferte Maximalvergütung besteht nicht. Die Obergrenze ergibt sich aus der Summe der bestehenden Festvergütungen, Sitzungsgelder sowie den Auslagen und etwaiger Umsatzsteuer.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und der Lage der EUROKAI GmbH & Co. KGaA steht. Das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft sieht eine reine Festvergütung zuzüglich eines Sitzungsgeldes ohne variable oder aktienbasierte Bestandteile vor.

Mit der Ausgestaltung als Festvergütung – womit einer Anregung des Kodex in G.18 gefolgt wird – wird nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder und die unbeeinflusste Wahrnehmung ihrer Beratungs- und Überwachungsaufgaben – unabhängig vom geschäftlichen Erfolg der Gesellschaft – am besten sichergestellt. Die effektive und unabhängige Wahrnehmung der Beratungs- und Überwachungstätigkeit durch den Aufsichtsrat leistet wiederum einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und der langfristigen Entwicklung der EUROKAI GmbH & Co. KGaA.

Die Höhe der Festvergütung orientiert sich im Grundsatz an den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 und richtet sich in der Ausgestaltung nach den übernommenen Aufgaben des jeweiligen Mitglieds im Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen. Damit sollen von den Mitgliedern übernommene zusätzliche Aufgaben und Verantwortung angemessen honoriert werden. Die Höhe der Aufsichtsratsvergütung ist nach Auffassung von Aufsichtsrat und der persönlich haftenden Gesellschafterin – auch im Vergleich zu anderen börsennotierten Gesellschaften – angemessen und marktgerecht, sodass die Gesellschaft auch in Zukunft in der Lage sein wird, qualifizierte Kandidaten für den Aufsichtsrat zu gewinnen und zu halten.

Die Aufsichtsratsvergütung wird vom Aufsichtsrat und von der persönlich haftenden Gesellschafterin regelmäßig, mindestens alle vier Jahre, insbesondere daraufhin überprüft, ob Höhe und Ausgestaltung der Vergütung noch marktgerecht sind, in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Aufsichtsrats sowie der Lage der Gesellschaft stehen sowie den gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen des Kodex (G.17 und G.18) entspricht. Dabei werden auch die Vergütungsregelungen in vergleichbaren Unternehmen betrachtet (horizontaler Vergleich). Der Aufsichtsrat und die persönlich haftende Gesellschafterin können bei der Überprüfung unabhängige externe Experten heranziehen. Die letzte Überprüfung fand 2019 statt und führte zu einer Erhöhung der Vergütung, die auf der Hauptversammlung vom

27. Mai 2019 beschlossen wurde; hierdurch erhielt § 13 Abs. 1 der Satzung seine heute gültige Fassung.

Sofern sich im Rahmen der Überprüfung Änderungsbedarf ergibt, werden der Aufsichtsrat und die persönlich haftende Gesellschafterin der Hauptversammlung einen entsprechenden Beschlussvorschlag zur Aufsichtsratsvergütung unterbreiten.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der EUOKAI GmbH & Co. KGaA setzt sich gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern zusammen. Auf der ordentlichen Hauptversammlung am 9. Juni 2021 waren zwei Mandate wieder bzw. neu zu besetzen.

Dr. Winfried Steeger	Mitglied seit 15. Juni 2011 Vorsitzender
Dr. Klaus-Peter Röhler	Mitglied seit 27. Mai 2019 Stellvertretender Vorsitzender
Katja Gabriela Both	Mitglied seit 10. Juni 2015
Jochen Döhle	Mitglied seit 25. August 1999
Christian Kleinfeldt	Mitglied seit 11. März 2021
Max. M. Warburg	Mitglied seit 30. März 2000

Individualisierte Offenlegung der Vergütung des Aufsichtsrats

Die nachstehend aufgeführten Werte stellen die im jeweiligen Geschäftsjahr „gewährten und geschuldeten“ festen und variablen Vergütungsbestandteile nach § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG dar. Die Vergütungen werden mit Abschluss des Geschäftsjahres fällig.

Gewährte und geschuldete Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder	Feste Vergütung				Vergütung		Gesamt	
	Aufsichtsrat		Prüfungsausschuss		Sitzungsgelder			
	2021 EUR	in %	2021 EUR	in %	2021 EUR	in %	2021 EUR	in %
Dr. Winfried Steeger	45.000,00	91,8	2.000,00	4,1	2.000,00	4,1	49.000,00	100,0
Dr. Klaus-Peter Röhler (Stellv. Vorsitzender seit 15. März 2021)	21.250,00	91,4			2.000,00	8,6	23.250,00	100,0
Katja Gabriela Both	15.000,00	78,9	2.000,00	10,5	2.000,00	10,5	19.000,00	100,0
Jochen Döhle	15.000,00	88,2			2.000,00	11,8	17.000,00	100,0
Christian Kleinfeldt (Mitglied des Aufsichtsrats seit 11. März 2021)	12.500,00	70,1	3.333,33	18,7	2.000,00	11,2	17.833,33	100,0
Max M. Warburg	15.000,00	88,2			2.000,00	11,8	17.000,00	100,0
Gesamt	123.750,00		7.333,33		12.000,00		143.083,33	

Erstattet wurden weiterhin Auslagen in Höhe von insgesamt EUR 267,15, sodass sich die Bezüge des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2021 auf insgesamt EUR 143.350,48 beliefen.

Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung

Die nachstehende Tabelle zeigt eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der gewährten und geschuldeten Bezüge der gegenwärtigen Aufsichtsratsmitglieder, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis nach § 162 Abs. 1 Satz 2 AktG, wobei für Letztere auf die durchschnittlichen Löhne und Gehälter aller Mitarbeiter (bezogen auf alle Tätigkeitsbereiche) des voll konsolidierten Teilkonzerns, der CONTSHIP Italia-Gruppe, abgestellt wird, da die EUROKAI GmbH & Co. KGaA keine eigenen Mitarbeiter hat. Gewährte und geschuldete Vergütungen früherer Aufsichtsratsmitglieder liegen nicht vor.

Vergleich Aufsichtsratsvergütungen	2021 EUR	2020 EUR	Veränderung in %
Dr. Winfried Steeger	49.000,00	49.000,00	0,0
Dr. Sebastian Biedenkopf (Stellv. Vorsitzender bis 31. Dezember 2020)	0,00	28.500,00	n.a.
Dr. Klaus-Peter Röhler (Stellv. Vorsitzender seit 15. März 2021)	23.250,00	17.000,00	36,8
Katja Gabriela Both	19.000,00	19.000,00	0,0
Jochen Döhle	17.000,00	17.000,00	0,0
Christian Kleinfeldt (Mitglied im Aufsichtsrat seit 11. März 2021)	17.833,33	0,00	n.a.
Max M. Warburg	17.000,00	16.500,00	3,0
Gesamt	143.083,33	147.000,00	-2,7

Ertragsentwicklung EUROKAI GmbH & Co. KGaA			
Jahresüberschuss nach HGB	12.232.212,76	15.806.475,38	-22,6
Konzernjahresüberschuss nach IFRS (Vorjahr: Konzernjahresfehlbetrag)	95.001.375,60	-30.577.991,55	410,7

Veränderung Arbeitnehmervergütung			
Veränderung der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung der Mitarbeiter der CONTSHIP Italia-Gruppe auf Vollzeitäquivalenzbasis	60.520,00	59.110,00	2,4

Die Veränderung der Arbeitnehmervergütung der Mitarbeiter der CONTSHIP Italia-Gruppe im Vorjahresvergleich wurde unter Bereinigung von Sondereffekten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von einmaligen Restrukturierungsaufwendungen, Bonuszahlungen wegen der Corona-Krise sowie den Kosteneffekt aus der Inanspruchnahme der „Cassa Integrazione“ im Vorjahr ermittelt.

Hamburg, den 30. März 2022

Geschäftsführung der persönlich
haftenden Gesellschafterin
Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH, Hamburg

Vorsitzender des Aufsichtsrats
der EUROKAI GmbH & Co. KGaA,
Hamburg

Thomas H. Eckelmann
Cecilia E.M. Eckelmann-Battistello

Dr. Winfried Steeger

VERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER DIE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS NACH § 162 ABSATZ 3 AKTG

An die EUOKAI GmbH & Co. KGaA, Hamburg

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der EUOKAI GmbH & Co. KGaA, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Absatz 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Absatz 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Absatz 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Absatz 3 AktG unter Beachtung des *IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Absatz 3 AktG (IDW PS 870 (08.2021))* durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt "Verantwortung des Wirtschaftsprüfers" unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des *IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)* angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Absatz 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Absatz 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Absatz 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Bremen, den 31. März 2022

FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Tobias Kersten
Wirtschaftsprüfer

ppa. Marc Middendorf
Wirtschaftsprüfer

EUROKAI GmbH & Co. KGaA

Hamburg

**Ordentliche Hauptversammlung der EUROKAI GmbH & Co. KGaA, Sitz Hamburg,
am Donnerstag, den 9. Juni 2022 um 10.00 Uhr
Gasstr. 18, 22761 Hamburg**

Angabe der Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung gemäß § 124 a Satz 1 Nr. 4 AktG

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 13.468.494,00. Es ist eingeteilt in 6.759.480 Stück stimmberechtigte Inhaberstammaktien im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00, in 6.708.494 Stück stimmrechtslose Inhabervorzugsaktien im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 und eine auf den Namen lautende stimmberechtigte Vorzugsaktie im Nennbetrag von EUR 520,00 – der Namensaktie Nr. 00001.

Je EUR 1,00 Nennbetrag der stimmberechtigten Aktien gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung daher 6.760.000 Stimmen.

Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien.

EUROKAI GmbH & Co. KGaA

Hamburg

Ordentliche Hauptversammlung der EUROKAI GmbH & Co. KGaA,

Sitz Hamburg,

**durchgeführt als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre
und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreterinnen der
Gesellschaft)**

am Donnerstag, den 9. Juni 2022 um 10.00 Uhr

Gasstr. 18, 22761 Hamburg

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre

**nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 sowie nach
118 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2 Satz 2 und § 129 Abs. 5 Aktiengesetz
(AktG)**

Die Einberufung der Hauptversammlung enthält bereits Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG sowie gemäß dem Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I 2020, S. 569, 570) in der zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 10. September 2021 (BGBl. I 2021, S. 4147) geänderten Fassung (nachfolgend **COVID-19-Gesetz**).

Nachstehende Ausführungen dienen der weiteren und ergänzenden Erläuterung.

Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung dabei nicht mitzurechnen sind, d.h. bis spätestens **9. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugegangen sein. Aktionäre werden gebeten, ein entsprechendes Verlangen an folgende Adresse zu senden:

EUROKAI GmbH & Co. KGaA
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
E-Mail: inhaberaktien@linkmarketservices.de

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Zugang des Verlangens Inhaber einer ausreichenden Zahl von Aktien sind, und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten. Bei der Berechnung dieser Frist ist § 70 AktG zu beachten.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht werden – unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unverzüglich über die Internetseite unter <http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung> zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Die zugrundeliegenden Regelungen lauten wie folgt:

§ 122 AktG

„(1) Die Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen; das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. Die Satzung kann das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. § 121 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.

(2) In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen im Sinne des Satzes 1 muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage, bei börsennotierten Gesellschaften mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

(3) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekanntzumachen. Zugleich kann das Gericht den Vorsitzenden der Versammlung bestimmen. Auf die Ermächtigung muß bei der Einberufung oder Bekanntmachung hingewiesen werden. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Gerichts halten.

(4) Die Gesellschaft trägt die Kosten der Hauptversammlung und im Fall des Absatzes 3 auch die Gerichtskosten, wenn das Gericht dem Antrag stattgegeben hat.“

§ 121 Abs. 7 AktG

„Bei Fristen und Terminen, die von der Versammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden

Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden. Bei nichtbörsennotierten Gesellschaften kann die Satzung eine andere Berechnung der Frist bestimmen.“

§ 70 AktG

„Ist die Ausübung von Rechten aus der Aktie davon abhängig, dass der Aktionär während eines bestimmten Zeitraums Inhaber der Aktie gewesen ist, so steht dem Eigentum ein Anspruch auf Übereignung gegen ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut, ein Wertpapierinstitut oder ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Kreditwesengesetzes tätiges Unternehmen gleich. Die Eigentumszeit eines Rechtsvorgängers wird dem Aktionär zugerechnet, wenn er die Aktie unentgeltlich, von seinem Treuhänder, als Gesamtrechtsnachfolger, bei Auseinandersetzung einer Gemeinschaft oder bei einer Bestandsübertragung nach § 13 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder § 14 des Gesetzes über Bausparkassen erworben hat.“

Die Satzung der Gesellschaft macht keinen Gebrauch von der Möglichkeit des § 122 Abs. 1 Satz 2 AktG, das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an eine andere Form und den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital zu knüpfen.

Hinweise zu Gegenanträgen und Wahlvorschlägen gemäß § 126 Abs. 1 und § 127 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 S. 3 COVID-19-Gesetz

Jeder Aktionär hat das Recht, einen Gegenantrag gegen die Vorschläge der persönlich haftenden Gesellschafterin und/oder des Aufsichtsrats zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung zu stellen oder Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Mindestens 14 Tage vor der Versammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, d.h. bis spätestens **25. Mai 2022, 24:00 Uhr** (MESZ), bei der Gesellschaft unter der Adresse

EUROKAI GmbH & Co. KGaA
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
E-Mail: inhaberaktien@linkmarketservices.de

eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären mit etwaiger Begründung werden einschließlich einer etwaigen Begründung und des Namens des Aktionärs nach Nachweis der Aktionärseseigenschaft des Antragstellers anderen Aktionären im Internet unter <http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung> nach den gesetzlichen Regeln zugänglich gemacht. Für Wahlvorschläge gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass diese nicht zu begründen sind. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

An andere als die an die o.g. genannte Adresse adressierte oder nicht rechtzeitig zugegangene Gegenanträge müssen nicht zugänglich gemacht werden. Weitere Umstände, bei deren Vorliegen Anträge nicht zugänglich gemacht werden müssen, enthalten § 126 Abs. 2 AktG (für Gegenanträge und Wahlvorschläge) sowie § 127 AktG (für Wahlvorschläge).

Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Gegenanträge oder Wahlvorschläge gestellt werden.

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 des Aktiengesetzes zugänglich zu machen sind, gelten als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.

Die diesen Aktionärsrechten zugrundeliegenden Regelungen des Aktiengesetzes, die auch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen von einem Zugänglichmachen von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen abgesehen werden kann, lauten wie folgt:

§ 126 AktG

„(1) Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung sind den in § 125 Abs. 1 bis 3 genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die in der Einberufung hierfür mitgeteilte Adresse übersandt hat. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Bei börsennotierten Gesellschaften hat das Zugänglichmachen über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen. § 125 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen nicht zugänglich gemacht zu werden,

1. soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde,
2. wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
3. wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
4. wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 zugänglich gemacht worden ist,
5. wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
6. wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
7. wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Die Begründung braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

(3) Stellen mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge, so kann der Vorstand die Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenfassen.“

§ 127 AktG

„Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern gilt § 126 sinngemäß. Der Wahlvorschlag braucht nicht begründet zu werden. Der Vorstand braucht den Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht die Angaben nach § 124 Abs. 3 Satz 4 und § 125 Abs. 1 Satz 5 enthält. Der Vorstand hat den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz gilt, mit folgenden Inhalten zu versehen:

1. Hinweis auf die Anforderungen des § 96 Abs. 2,
2. Angabe, ob der Gesamterfüllung nach § 96 Abs. 2 Satz 3 widersprochen wurde und
3. Angabe, wie viele der Sitze im Aufsichtsrat mindestens jeweils von Frauen und Männern besetzt sein müssen, um das Mindestanteilsgebot nach § 96 Abs. 2 Satz 1

zu erfüllen.“

§ 124 Abs. 3 Satz 4 AktG

„Der Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Prüfern hat deren Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort anzugeben.“

§ 125 AktG

„(1) Der Vorstand einer Gesellschaft, die nicht ausschließlich Namensaktien ausgegeben hat, hat die Einberufung der Hauptversammlung mindestens 21 Tage vor derselben wie folgt mitzuteilen:

1. den Intermediären, die Aktien der Gesellschaft verwahren,
2. den Aktionären und Intermediären, die die Mitteilung verlangt haben, und
3. den Vereinigungen von Aktionären, die die Mitteilung verlangt haben oder die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte ausgeübt haben.

Der Tag der Mitteilung ist nicht mitzurechnen. Ist die Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 zu ändern, so ist bei börsennotierten Gesellschaften die geänderte Tagesordnung mitzuteilen. In der Mitteilung ist auf die Möglichkeiten der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, hinzuweisen. Bei börsennotierten Gesellschaften sind einem Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beizufügen; Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigefügt werden.

(2) Die gleiche Mitteilung hat der Vorstand einer Gesellschaft, die Namensaktien ausgegeben hat, den zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung im Aktienregister Eingetragenen zu machen sowie den Aktionären und Intermediären, die die Mitteilung verlangt haben, und den Vereinigungen von Aktionären, die die Mitteilung verlangt oder die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte ausgeübt haben.

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, daß ihm der Vorstand die gleichen Mitteilungen übersendet.

(4) Jedem Aufsichtsratsmitglied und jedem Aktionär sind auf Verlangen die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse mitzuteilen.

(5) Für Inhalt und Format eines Mindestgehaltes an Informationen in den Mitteilungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212. § 67a Absatz 2 Satz 1 gilt für die Absätze 1 und 2 entsprechend. Bei börsennotierten Gesellschaften sind die Intermediäre, die Aktien der Gesellschaft verwahren, entsprechend den §§ 67a und 67b zur Weiterleitung und Übermittlung der Informationen nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet, es sei denn, dem Intermediär ist bekannt, dass der Aktionär sie von anderer Seite erhält. Das Gleiche gilt für nichtbörsennotierte Gesellschaften mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 nicht anzuwenden sind.“

§ 1 Abs. 2 COVID-19-Gesetz

„(2) Der Vorstand kann entscheiden, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird, sofern

1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,

2. die Stimmrechtsausübung der Aktionäre über elektronische Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) sowie Vollmachtserteilung möglich ist,
3. den Aktionären ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird,
4. den Aktionären, die ihr Stimmrecht nach Nummer 2 ausgeübt haben, in Abweichung von § 245 Nummer 1 des Aktiengesetzes unter Verzicht auf das Erfordernis des Erscheinens in der Hauptversammlung eine Möglichkeit zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung eingeräumt wird.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet; er kann auch vorgeben, dass Fragen bis spätestens einen Tag vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind. Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 des Aktiengesetzes zugänglich zu machen sind, gelten als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.“

Hinweise zum Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Abs. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, S. 2 Covid-19-Gesetz

Nach § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Diese Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Unter bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG näher ausgeführten Voraussetzungen, darf der Vorstand die Auskunft verweigern.

Das Auskunftsrecht der Aktionäre ist im Falle einer virtuellen Hauptversammlung nach § 1 Abs. 2 COVID-19-Gesetz eingeschränkt. Danach haben die Aktionäre das Recht, Fragen im Wege der elektronischen Kommunikation zu stellen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 COVID-19-Gesetz). Die Geschäftsführung und damit die persönlich haftende Gesellschafterin kann zudem festlegen, dass Fragen spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung einzureichen sind. Hiervon hat die persönlich haftende Gesellschafterin der EUOKAI GmbH & Co. KGaA mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch gemacht. Wie die Fragen beantwortet werden, entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin der EUOKAI GmbH & Co. KGaA gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 COVID-19-Gesetz nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen.

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre haben danach die Möglichkeit, im Wege der elektronischen Kommunikation Fragen zu stellen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 COVID-19-Gesetz). Etwaige Fragen sind bis spätestens zum **7. Juni 2022, 24.00 Uhr (MESZ)**, über das unter der Internetseite <http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung> zugängliche HV-Portal einzureichen. Eine Einreichung von Fragen auf einem anderen Übermittlungsweg ist nicht möglich.

Nach Ablauf der vorstehend genannten Frist können Fragen nicht mehr eingereicht werden. Es ist vorgesehen, die Fragensteller im Rahmen der Fragenbeantwortung grundsätzlich namentlich zu nennen. Die persönlich haftende Gesellschafterin behält sich vor, häufig gestellte Fragen (FAQs) vorab auf der Internetseite der Gesellschaft zu beantworten.

Die zugrundeliegenden Regelungen lauten wie folgt:

§ 131 AktG

„(1) Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Macht eine Gesellschaft von den Erleichterungen nach § 266 Abs. 1 Satz 3, § 276 oder § 288 des Handelsgesetzbuchs Gebrauch, so kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm in der Hauptversammlung über den Jahresabschluss der Jahresabschluss in der Form vorgelegt wird, die er ohne diese Erleichterung hätte. Die Auskunftspflicht des Vorstands eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

(2) Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Satzung oder die Geschäftsordnung gemäß § 129 kann den Versammlungsleiter ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, und Näheres dazu bestimmen.

(3) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,

1. soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
2. soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht;
3. über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
4. über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
5. soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde;
6. soweit bei einem Kreditinstitut, einem Finanzdienstleistungsinstitut oder einem Wertpapierinstitut Angaben über angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie vorgenommene Verrechnungen im Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss oder Konzernlagebericht nicht gemacht zu werden brauchen;
7. soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.

(4) Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, so ist sie jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. Der Vorstand darf die Auskunft nicht nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 verweigern. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein Tochterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs), ein Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) oder ein assoziiertes Unternehmen (§ 311 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) die Auskunft einem Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) zum Zwecke der

Einbeziehung der Gesellschaft in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens erteilt und die Auskunft für diesen Zweck benötigt wird.

(5) Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden.“

§ 1 Abs. 2 Covid-19-Gesetz

Siehe den bereits vorstehend unter den Hinweisen zu Gegenanträgen und Wahlvorschlägen abgedruckten Gesetzestext.

Erhalt einer Stimmbestätigung gemäß § 118 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2 Satz 2 AktG bzw. eines Nachweises der Stimmzählung gemäß § 129 Abs. 5 AktG

Nach § 118 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 AktG ist bei elektronischer Ausübung des Stimmrechts dem Abgebenden der Zugang der elektronisch abgegebenen Stimme nach den Anforderungen gemäß Art. 7 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 5 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 von der Gesellschaft elektronisch zu bestätigen. Sofern die Bestätigung einem Intermediär erteilt wird, hat dieser die Bestätigung nach § 118 Abs. 1 Satz 4 AktG unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln. Ferner kann der Abstimmende von der Gesellschaft nach § 129 Abs. 5 Satz 1 AktG innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie seine Stimme gezählt wurde. Die Gesellschaft hat die Bestätigung gemäß den Anforderungen in Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 5 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 zu erteilen. Sofern die Bestätigung einem Intermediär erteilt wird, hat dieser die Bestätigung nach § 129 Abs. 5 Satz 3 AktG unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln.

A. Inhalt der Mitteilung	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	Ordentliche virtuelle Hauptversammlung 2022 der EUROKAI GmbH & Co. KGaA im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: EKH202206oHV
2. Art der Mitteilung	Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM
B. Angaben zum Emittenten	
1. ISIN	DE0005706501
2. ISIN	DE0005706527
4. Name des Emittenten	EUROKAI GmbH & Co. KGaA
C. Angaben zur Hauptversammlung	
1. Datum der Hauptversammlung	9. Juni 2022 im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20220609
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	10:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 08:00 Uhr (UTC)
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreterinnen) als virtuelle Hauptversammlung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET
4. Ort der Hauptversammlung	Ort der Hauptversammlung i.S.d. AktG: Gasstr. 18 22761 Hamburg URL zum passwortgeschützten virtuellen Veranstaltungsort: http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
5. Aufzeichnungsdatum	19. Mai 2022 im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20220518
6. Uniform Resource Locator (URL)	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
D. Teilnahme an der Hauptversammlung – Abstimmung durch Briefwahl, durch den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft oder einen Dritten; Verfolgung im HV-Portal	
1. Art der Teilnahme des Aktionärs	Stimmrechtsausübung durch Briefwahl; Stimmrechtsausübung durch Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter; Vollmacht an Dritte; Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung im Wege elektronischer Bild- und Tonübertragung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: PX, EV
2. Vom Emittenten für die Mitteilung der Teilnahme festgelegte Frist	Anmeldung zur Hauptversammlung bis zum 02. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20220602; 22:00 Uhr (UTC)

<p>3. Vom Emittenten festgelegte Frist für die Abstimmung</p>	<p>Stimmrechtsausübung durch Briefwahl; Stimmrechtsausübung durch Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die schriftlich bzw. in Textform per Post oder E-Mail erfolgt: 8. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ) (entspricht 22:00 Uhr UTC koordinierte Weltzeit), Eingang maßgeblich - die elektronisch über das HV-Portal erfolgt: über den 8. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ) (entspricht 22:00 Uhr UTC, koordinierte Weltzeit) hinaus bis zum Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung <p>Bevollmächtigung eines Dritten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die schriftlich bzw. in Textform per Post erfolgt: 8. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ) (entspricht 22:00 Uhr UTC, koordinierte Weltzeit), Eingang maßgeblich - die per E-Mail erfolgt: über den 8. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ) (entspricht 22:00 Uhr UTC, koordinierte Weltzeit) hinaus bis zum Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung. <p>Die Stimmrechtsausübung durch einen bevollmächtigten Dritten kann durch Briefwahl oder (Unter-)Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erfolgen. Dafür gelten o.g. Fristen.</p> <p>Die Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung im Wege elektronischer Bild- und Tonübertragung ist am 9. Juni 2022 ab 10:00 Uhr (MESZ) (entspricht 8:00 Uhr UTC, koordinierte Weltzeit) bis zum Ende der Hauptversammlung möglich.</p>
---	---

E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 1

1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	1
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses der EUOKAI GmbH & Co. KGaA sowie der vom Aufsichtsrat ebenfalls gebilligten Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 289a, 315 Abs. 4, 315a HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2021
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	

E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 2

1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	2
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der EUOKAI GmbH & Co. KGaA per 31. Dezember 2021
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	<p>Verbindliche Abstimmung</p> <p>im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV</p>
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	<p>Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel</p> <p>im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL</p>

E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 3	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	3
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 4	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	4
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 5	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	5
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2022 und vorsorglich für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts im Geschäftsjahr 2022
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 7	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	7
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts 2021
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Empfehlende Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: AV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL

F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Ergänzung der Tagesordnung	
1. Gegenstand der Frist	Übermittlung des Verlangens auf Ergänzung der Tagesordnung
2. Anwendbare Emittentenfrist	9. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20220509, 22:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Gegenantrag	
1. Gegenstand der Frist	Übermittlung von Gegenanträgen zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung
2. Anwendbare Emittentenfrist	25. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20220525, 22:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Wahlvorschlag	
1. Gegenstand der Frist	Übermittlung von Wahlvorschlägen zur Wahl von Abschlussprüfern
2. Anwendbare Emittentenfrist	25. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20220525, 22:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Elektronische Einreichung von Fragen	
1. Gegenstand der Frist	Elektronische Einreichung von Fragen
2. Anwendbare Emittentenfrist	7. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20220607, 22:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Elektronische Einlegung von Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung	
1. Gegenstand der Frist	Elektronische Einlegung von Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung
2. Anwendbare Emittentenfrist	Am 9. Juni 2022 ab Eröffnung der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20220609, ab Eröffnung der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Verfolgung der Hauptversammlung live in Bild und Ton über des passwortgeschützte HV-Portal im Internet	
1. Gegenstand der Frist	Verfolgung der Hauptversammlung in Bild und Ton über das Internet
2. Anwendbare Emittentenfrist	9. Juni 2022, ab 10:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20220609, ab 08:00 UTC (koordinierte Weltzeit)

A. Inhalt der Mitteilung	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	Ordentliche virtuelle Hauptversammlung 2022 der EUROKAI GmbH & Co. KGaA
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: EKH202206oHV
2. Art der Mitteilung	Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM
B. Angaben zum Emittenten	
3. ISIN	DE0005706535
4. Name des Emittenten	EUROKAI GmbH & Co. KGaA
C. Angaben zur Hauptversammlung	
1. Datum der Hauptversammlung	9. Juni 2022
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20220609
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	10:00 Uhr (MESZ)
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 08:00 Uhr (UTC)
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreterinnen) als virtuelle Hauptversammlung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET
4. Ort der Hauptversammlung	Ort der Hauptversammlung i.S.d. AktG: Gasstr. 18 22761 Hamburg
	URL zum passwortgeschützten virtuellen Veranstaltungsort: http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
5. Aufzeichnungsdatum	19. Mai 2022
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20220518
6. Uniform Resource Locator (URL)	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
D. Teilnahme an der Hauptversammlung – Verfolgung im HV-Portal	
1. Art der Teilnahme des Aktionärs	Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung im Wege elektronischer Bild- und Tonübertragung ohne Stimmrecht / Vollmacht an Dritte zur Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung im Wege elektronischer Bild- und Tonübertragung ohne Stimmrecht.
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: PX (jeweils ohne Stimmrecht)
2. Vom Emittenten für die Mitteilung der Teilnahme festgelegte Frist	Anmeldung zur Hauptversammlung bis zum 02. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ)
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20220602; 22:00 Uhr (UTC)

3. Vom Emittenten festgelegte Frist für die Abstimmung	<p>Vorzugsaktionäre haben kein Stimmrecht. Die Bevollmächtigung eines Dritten kann durch vorherige Übermittlung des Nachweises per Post bis spätestens 8. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ) (entspricht 22:00 Uhr UTC koordinierte Weltzeit) erfolgen oder elektronisch per E-Mail bis zum Beginn der Abstimmungen. Der Eingang ist maßgeblich.</p> <p>Die Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung im Wege elektronischer Bild- und Tonübertragung ist am 9. Juni 2022 ab 10:00 Uhr (MESZ) (entspricht 08:00 Uhr UTC, koordinierte Weltzeit) bis zum Ende der Hauptversammlung möglich.</p>
--	--

E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 1

1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	1
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses der EUROKAI GmbH & Co. KGaA sowie der vom Aufsichtsrat ebenfalls gebilligten Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 289a, 315 Abs. 4, 315a HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2021
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	

E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 2

1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	2
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der EUROKAI GmbH & Co. KGaA per 31. Dezember 2021
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	

E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 3

1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	3
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	

E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 4

1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	4
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	

E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 5	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	5
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2022 und vorsorglich für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts im Geschäftsjahr 2022
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 7	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	7
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts 2021
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Ergänzung der Tagesordnung	
1. Gegenstand der Frist	Übermittlung des Verlangens auf Ergänzung der Tagesordnung
2. Anwendbare Emittentenfrist	9. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20220509, 22:00 Uhr (UTC)
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Gegenantrag	
1. Gegenstand der Frist	Übermittlung von Gegenanträgen zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung
2. Anwendbare Emittentenfrist	25. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20220525, 22:00 Uhr (UTC)
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Wahlvorschlag	
1. Gegenstand der Frist	Übermittlung von Wahlvorschlägen zur Wahl von Abschlussprüfern
2. Anwendbare Emittentenfrist	25. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20220525, 22:00 Uhr (UTC)
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Elektronische Einreichung von Fragen	
1. Gegenstand der Frist	Elektronische Einreichung von Fragen
2. Anwendbare Emittentenfrist	07. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20220607, 22:00 Uhr (UTC)
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Elektronische Einlegung von Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung	
1. Gegenstand der Frist	Elektronische Einlegung von Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung

2. Anwendbare Emittentenfrist	Am 9. Juni 2022 ab Eröffnung der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20220609, ab Eröffnung der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Verfolgung der Hauptversammlung live in Bild und Ton über des passwortgeschützte HV-Portal im Internet	
1. Gegenstand der Frist	Verfolgung der Hauptversammlung in Bild und Ton über das Internet
2. Anwendbare Emittentenfrist	9. Juni 2022, ab 10:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20220609, ab 08:00 (UTC)